

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 10/1580/2024

Verantwortung: Kleiner, Benedikt

Beratung und Beschlussfassung über die Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl 2024

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	17.01.2024	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Der Gemeinderat möge die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl 2024 im Wege der Wahl beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja ☐ (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein ☐ (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)
Entschädigung der Mitglieder			
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen) HH- Mittel bei den Mitteln der Kommunalwahl berücksichtigt			
Agenda	nein ☒ ja ☐		Handlungsfeld:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein ☒ ja ☐		Durchgeführt am

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Der GWA ist wie alle Wahlausschüsse und die Wahlvorstände keine ständige Einrichtung. Er muss für jede Wahl neu gebildet werden [§ 21 Abs. 1 S. 1 KomWO].

Er besteht jedoch nach der Wahl fort, bis alle Arbeiten abgewickelt sind. Auch nach der Feststellung des Wahlergebnisses und seiner öffentlichen Bekanntmachung können noch Entscheidungen des GWA notwendig werden, soweit sie noch im Auswirkungsbereich der Feststellung des Wahlergebnisses stehen (z. B. bei Unklarheiten über das Nachrücken von Vertretern, wenn ein gewählter Bewerber die Wahl ablehnt, stirbt oder aus sonstigen Gründen seinen Sitz verliert).

Bei der Durchführung der Wahl kommt ihm vor allem die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu [§ 28 KomWG, § 43 KomWO]; hierbei übt er eine weitgehende Kontroll- und Aufsichtsfunktion aus, indem er beispielsweise grundsätzlich alle Entscheidungen der Wahlvorstände überprüfen und abweichend entscheiden kann. Der GWA muss ferner einer Unterbrechung, Verschiebung und Verlegung der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in eine andere Räumlichkeit zustimmen [§ 36 Abs. 1 S. 2 KomWO].

Bei der Wahl der Kreisräte hat er die Leitung der örtlichen Durchführung der Wahl und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit. Bei verbundenen Wahlen ist der GWA für alle gleichzeitig stattfindenden Wahlen zuständig [§§ 37 Abs. 2, 38 Abs. 2 KomWG]; Wahl der Ortschaftsräte).

Aufgaben des GWA zusammengefasst:

- Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge (§8 III KomWG, § 18 KomWO)
- Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (§ 28 KomWG, § 43 KomWO)
- Zustimmung zur Unterbrechung, Verschiebung und Verlegung der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in andere Räumlichkeiten (§ 36 I Satz2 KomWO)
- Leitung der örtlichen Durchführung der Wahl, Mitwirkung bei Feststellung Wahlergebnis der Kreistagswahl
- Beschlussfassung über Einsatz EDV-Verfahren

Bildung des Gemeindewahlausschusses:

Das Verfahren für die Bildung des GWA ist im KomWG nicht näher geregelt. Obwohl der GWA kein Ausschuss i.S.v. § 39 GemO, sondern ein unabhängiges Wahlorgan ist, werden zweckmäßigerweise die Vorschriften des § 40 GemO über die Bildung von beschließenden Ausschüssen entsprechend anzuwenden sein. Danach bietet es sich an, über die Zusammensetzung des GWA in erster Linie eine Einigung anzustreben. Hierbei empfiehlt es sich, von den Vorschlägen der Parteien und Wählervereinigungen auszugehen, aber auch zu erwägen, mit der Materie vertraute Gemeindebedienstete zu wählen, die allerdings auch wahlberechtigt sein müssen.

Mitglieder:

Der GWA besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Der Bürgermeister hat die Stellung des Vorsitzenden des GWA grundsätzlich kraft Gesetzes inne. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des GWA und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten [§ 11 Abs. 2 S. 1 KomWG].

Bürgermeister Kornmüller beabsichtigt für den Kreistag zu kandidieren. Ausschließlich, wenn er selbst Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag ist, kann er deshalb nicht Vorsitzender des GWA sein (§ 11 Abs. 2 S. 3 KomWG).

Der Vorsitz im GWA und die sonst im Zusammenhang mit der Wahl obliegenden Aufgaben sind dem Bürgermeister nicht persönlich, sondern als Organ der Gemeinde zugewiesen. Er kann sich deshalb grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts vertreten lassen. Eine Ausnahme hiervon besteht nur hinsichtlich des Vorsitzes im GWA. Diese Funktion kann der Bürgermeister nicht auf andere übertragen. Der Gemeinderat muss nach § 11 Abs. 2 S. 3 u. 4 KomWG einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen,

- ☐ wenn der Bürgermeister selber Wahlbewerber ist, z. B. bei der Wahl des Kreistags oder der Regionalversammlung oder
- ☐ wenn der Bürgermeister Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag ist

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter in gleicher Zahl werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten durch den Gemeinderat gewählt; deren Mitgliedschaft im Gemeinderat ist aber nicht erforderlich. Da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit für Wahlen handelt, gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen Befangenheit für die Mitwirkung nicht (§ 18 Abs. 3 S. 2 GemO). Bei der Wahl der Beisitzer oder eines Vorsitzenden sind zu dieser Wahl vorgeschlagene Gemeinderatsmitglieder nicht befangen (§ 18 Abs. 3 GemO). Bei gleichzeitig stattfindender Ortschaftsratswahl müssen wahlberechtigte Ortschaftsbürger nicht vertreten sein.

Für die Anzahl der Beisitzer ist dem Gemeinderat außer der Mindestzahl von zwei kein Rahmen gesetzt. Aus Gründen der gegenseitigen Kontrolle sollte er bestrebt sein, die politischen Kräfte möglichst ausgeglichen zu berücksichtigen. Die Zahl der Beisitzer wird daher häufig von der Zahl und Stärke der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften abhängig sein.

Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu berufen. Sie sind sowohl für den Fall der völligen Verhinderung eines Beisitzers (z. B. ein Beisitzer wird Wahlbewerber) wie auch für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung (Abwesenheitsstellvertreter) bestellt. Die Stellvertreter können entweder als persönliche Stellvertreter je eines Beisitzers oder als Ersatzleute für den Ausschuss bestellt werden. Im letzteren Fall muss ihre Reihenfolge festgelegt werden.

Hinderungsgründe und Befangenheit:

Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen weder zu Mitgliedern des GWA noch zu deren Stellvertretern berufen werden (§ 15 Abs. 1 KomWG). Mitglieder des GWA dürfen in keinem anderen Wahlorgan tätig sein, wie umgekehrt dasselbe für Mitglieder anderer Wahlorgane gilt (§ 15 Abs. 1 S. 2 KomWG). Diese Regelungen sind abschließend. Ein Ausschluss von der Mitwirkung wegen sonstiger Hinderungsgründe oder wegen Befangenheit kommt nicht in Betracht.

Wird ein Mitglied des GWA beispielsweise Wahlbewerber, verliert es kraft Gesetz die Mitgliedschaft. Es empfiehlt sich, im GWA diesen Verlust und das Nachrücken des Stellvertreters ausdrücklich festzustellen. Solange die gesetzliche Mindestzahl der Mitglieder aufgrund des Eintritts von Stellvertretern noch nicht unterschritten ist, ist der Gemeinderat nicht verpflichtet, ausgeschiedene Mitglieder durch Zuwahl zu ersetzen. Um einen jederzeit funktionsfähigen GWA zu gewährleisten, empfiehlt sich jedoch eine rechtzeitige Wahl.

In Abstimmung mit den Parteien und Gruppierungen, die im Karlsbader Gemeinderat wie auch in den Ortschaftsräten vertreten sind, ergeben sich Vorschläge wie sich der Gemeindewahlausschuss zusammensetzen könnte. Die vorgeschlagenen Mitglieder haben der möglichen Berufung in den Gemeindewahlausschuss zugestimmt. In Abstimmung mit den Fraktionen im Gemeinderat wurde bisher nachfolgende Besetzung des Gemeindewahlausschusses vorgeschlagen. Um die Meldung der CDU und 2. Mitglied Vorschlag seitens B90/Grüne wird in der Sitzung gebeten.

Vorsitzender	Jürgen Augenstein, Hauptamt
stellvertretender Vorsitzender	Benedikt Kleiner, Hauptamt
Beisitzer	Roni Lörch, Mutschelbach
Stellvertreter	Martin Mußnug, Mutschelbach
Beisitzer	NN
Stellvertreter	NN
Beisitzer	Gerhard Haas, Spielberg
Stellvertreter	Volker Nürnberg, Langensteinbach
Beisitzerin	Heike Günter, Langensteinbach
Stellvertreter	
Schriftführer (ohne Beisitzerfunktion)	wird durch BM bestellt

Anlagenverzeichnis: